

# Antrag

**der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Mag. Jörg Leichtfried, Julia Herr**

Genossinnen und Genossen

**betreffend Gerechtigkeit für ArbeitnehmerInnen und SteuerzahlerInnen – keine Managerboni, keine Gewinnausschüttungen und keine Steuertricks für Unternehmen, die staatlichen Hilfen benötigen**

*eingebracht im Zuge der Debatte zum Dringlichen Antrag der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc betreffend „Rund 1 Million Menschen sind arbeitslos oder in Kurzarbeit. Österreich braucht jetzt Schutz vor der 2. Kündigungswelle. Lassen Sie die Menschen nicht im Stich, Herr Bundeskanzler!“*

## Begründung

Die im Rahmen der aktuellen Krise getroffenen staatlichen Maßnahmen verfolgen das Ziel, Unternehmen und deren MitarbeiterInnen trotz der notwendigen massiven Einschnitte im wirtschaftlichen Erwerbsleben zu halten. Für Unternehmen werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um sie mit Liquidität zu versorgen und den Fortbestand zu sichern bzw. Insolvenzen zu vermeiden. Für ArbeitnehmerInnen werden vor allem einkommensabsichernde und arbeitsplatzerhaltende Maßnahmen gesetzt. So wird beispielsweise im Rahmen von Kurzarbeitsmodellen, aber auch für den Krisenbewältigungsfonds oder den Härtefallfonds staatliches Geld zur Verfügung gestellt, welches aus Steuermitteln der Allgemeinheit finanziert wird. Begleitend werden Milliarden Steuerrückzahlungen an Unternehmen durch Herabsetzung der Vorauszahlungen, Verlustrückträge und Steuerstundungen im Jahr 2020 den Staatshaushalt massiv belasten.

Es ist weder gesellschaftspolitisch noch budgetpolitisch gerecht, wenn Unternehmen zwar staatliche Unterstützungsleistungen aus den eingerichteten Fonds oder durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitsmodellen finanziert durch alle SteuerzahlerInnen in Anspruch nehmen, gleichzeitig aber gedenken, Gewinnausschüttungen bzw. Dividendenzahlungen zu Gunsten ihrer Anteilseigner vorzunehmen.

Aus diesem Grund ist eine Ausschüttungssperre für Gewinnanteile (Dividenden) notwendig. Solange ein Unternehmen budgetfinanzierte staatliche Unterstützungen zur Bewältigung der Corona-Krise in Anspruch nimmt, sollen keine Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner vorgenommen werden dürfen. Davon betroffen sind vor allem Unternehmen, die Maßnahmen nach den auf Grund der Covid-19-Legistik errichteten Fonds aber auch Arbeitsmarktmaßnahmen (Kurzarbeit) in Anspruch nehmen. Die Ausschüttungssperre gilt für Gewinnausschüttungszahlungen, die in den Zeitraum der Inanspruchnahme der Covid-19-Maßnahmen fallen, betrifft daher auch z.B. Ausschüttungen, die Unternehmensgewinne der Vorjahre betreffen. Auch das Instrument des Verlustrücktrages von 2020 auf 2019 und 2018 gilt als solches Instrument und muss als Voraussetzung eine Ausschüttungssperre vorsehen.

Verbot bzw. Rückzahlung der Gehaltsboni von leitenden Angestellten und Topmanagement: Die Ausschüttungssperre verhindert eine unnötige Reduktion des Eigenkapitals, das für Unternehmen gerade in der Krise ein wichtiger Sicherheitspuffer ist. In der Gehaltspolitik ist es üblich geworden, Top-Managern, zusätzlich zu ihrem Gehalt, auch noch mit der Begründung von besonderen Leistungen, hohe Gehaltsboni auszuzahlen. Die Beurteilung, inwieweit die jährlich wiederholt erbrachten „außergewöhnlichen Leistung“ von ohnehin schon bestens bezahlten Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern, übermäßige variable Bonuszahlungen rechtfertigen, ist eine Frage an die Organe der Gesellschaft. Die Frage ob sie das auf Kosten aller anderen Steuerzahler gerade in Zeiten der Krise dürfen, ist klar mit „Nein“ zu beantworten. Wer als Manager eines Unternehmens oder eines Konzerns in der Krise für diese staatlichen Hilfsinstrumente beantragt, also zB. Kurzarbeit, Haftungen und Garantien oder steuerliche Verlustrückträge, muss seinen Gehaltsbonus für diese Jahre an die Gesellschaft zurückzahlen. Dabei

steht die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung öffentlicher Gelder im Vordergrund. Wenn das Unternehmen bzw. der Konzernverbund in der Krise keine Bonis auszahlen muss, wird auch weniger Staatshilfe in Anspruch genommen werden müssen. Damit können die ohnedies schon knappen öffentlichen Finanzmittel effizienter zum Wohle mehrerer Wirtschaftsbeteiligter eingesetzt werden.

In den Fällen des Gewinnausschüttungsverbotes und des Verbotes von Bonuszahlungen soll auch vermieden werden, dass durch zeitliche Verschiebungen in die Jahre nach 2020, unterbliebene Auszahlungen nachgeholt werden. Weiters gelten diese Voraussetzungen auch für die Holding-Gesellschaften, soweit diese nicht selbst, aber deren Tochter-/Enkelunternehmen staatliche Hilfe benötigen.

Keine Staatshilfe für Firmen, die Geld in Steueroasen verstecken: Unternehmen, die in den vergangenen Jahren viel Geld an Berater gezahlt haben, damit ihre Firmen so umstrukturiert werden, dass sie die Gewinne aus Österreich hinaus in die Steuersümpfe der EU oder außerhalb der EU verschieben konnten, um in Österreich keine Unternehmenssteuern zahlen müssen, sollen von der nationalen Staatshilfe im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise ausgeschlossen werden. Das beinhaltet beispielsweise sowohl die Steuervermeidungsmodelle über Lizenzen und Zinsen, als auch Geschäftskonstruktionen, in denen die Sitzverlagerung dazu führt, dass die Wertschöpfung zwar in Österreich stattfindet, die Gewinne aber in einen niedrig oder gar nicht besteuerten Steuersumpf verschoben werden. Wendet ein Konzern steuerrechtliche Umgehungskonstruktionen an, um für einzelne Unternehmen in Österreich die Steuerzahlung zu vermindern, soll es für kein Unternehmen dieses Konzerns (Konsolidierungskreises) staatliche Hilfsmaßnahmen geben dürfen.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

*„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, umgehend eine Regierungsvorlage vorzulegen mit der klar geregelt ist, dass Unternehmen staatliche Hilfsinstrumente wie zB. Covid-19-Fonds, Kurzarbeit, Verlustrückrechnungen, Haftungen und so weiter, nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie für jene Jahre, in denen die Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen werden,*

- a) das Gewinn(Dividenden)ausschüttungsverbot für die betroffenen Jahre einhalten,*
- b) anleitende Angestellte und das Top-Management des Unternehmens (Konzerns) keine Bonuszahlungen vornehmen und*
- c) bisher keine Steuervermeidungsmodelle, die die Steuerleistung in Österreich reduzierten, angewendet haben.“*

